



**Bitte beachten Sie:**

**Die rechtsverbindliche Fassung**

**dieser Ordnung finden Sie**

**ausschließlich in unseren**

**Amtlichen Mitteilungen (bis Juli**

**2022: Verkündungsblatt).**

# Ordnung der Abteilung Ressourcen und Nachhaltigkeit des Promotionskollegs NRW

vom 04.11.2021 in der Fassung vom 28.03.2023

Aufgrund des § 4 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019, des § 2 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung des Promotionskollegs (VV) vom 14.12.2020 sowie der Rahmenabteilungsordnung des Promotionskollegs NRW vom 16.04.2021 erlässt das Promotionskolleg NRW die folgende Abteilungsordnung:

## **Inhalt:**

- § 1 Geltungsbereich und Aufgaben
- § 2 Mitwirkende
- § 3 Empfehlungsausschuss
- § 4 Organe der Abteilung
- § 5 Forschungsschwerpunkte der Abteilung
- § 6 Zusammenarbeit und Veranstaltungen der Abteilung
- § 7 Abteilungsversammlung
- § 8 Promovierendensprecherin oder -sprecher
- § 9 Gleichstellung, Gleichstellungsbeauftragte
- § 10 Kommissionen
- § 11 Promotionsausschuss
- § 12 Änderung der Abteilungsordnung
- § 13 Salvatorische Klausel
- § 14 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich und Aufgaben**

(1) Die Abteilungsordnung regelt die Struktur, Verfahrensregeln und Abläufe der Abteilung Ressourcen und Nachhaltigkeit und basiert auf der gültigen Fassung der Rahmenabteilungsordnung sowie der gelebten Zusammenarbeit in der Abteilung und der Fachgruppe Ressourcen des GI NRW als Vorgängereinrichtung.

(2) In der Abteilung wirken Professorinnen und Professoren sowie Promovierende aus Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) und Universitäten zusammen mit dem Ziel, Promotionen durchzuführen und zu fördern, die Kooperation in der Forschung zu stärken, die Einbindung in die wissenschaftliche Gemeinschaft zu fördern, eine hohe Qualität des wissenschaftlichen Schaffens zu gewährleisten und dem wissenschaftlichen Nachwuchs einen verantwortungsbewussten Umgang mit der Wissenschaft zu vermitteln.

(3) Insbesondere stellt die Abteilung sicher, dass das Promotionsgeschehen anschlussfähig an den nationalen und internationalen Wissenschaftsbetrieb ist und nach Abschluss der Promotion eine wissenschaftliche Karriere an anderen Institutionen fortgesetzt werden kann.

(4) Für ihre Promovierenden stellt die Abteilung eine erweiterte Forschungsumgebung dar. Sie werden in den wissenschaftlichen Diskurs über Hochschulgrenzen hinaus einbezogen. Ihnen stehen nach Möglichkeit auch die Einrichtungen der anderen an der Abteilung beteiligten Trägerhochschulen zur Verfügung.

(5) Die Abteilung verpflichtet alle Mitglieder und Angehörigen zur Einhaltung der Regeln für gute wissenschaftliche Praxis gemäß der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten am Promotionskolleg NRW in der jeweils gültigen Fassung. Sie nimmt die ihr in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(6) Die Abteilung verpflichtet alle ihre Mitglieder und Angehörigen zum verantwortlichen Umgang mit wissenschaftlichen Methoden und Ergebnissen gemäß der Ordnung der Kommission zur Verantwortung in der Wissenschaft des Promotionskollegs NRW in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Um für den wissenschaftlichen Nachwuchs eine förderliche Umgebung zu bieten, stimmen sich die Mitglieder der Abteilung über ihre Forschung ab und bilden Schwerpunkte. Die Forschungsschwerpunkte stellen die wissenschaftliche Basis für das Promotionsprogramm der Abteilung dar.

(8) Die Abteilung bindet assoziierte Professorinnen und Professoren ein und gibt ihnen somit die Möglichkeit, den Mitgliedschaftsstatus zu erwerben.

(9) Die Abteilung fördert die Gleichstellung der Geschlechter, berücksichtigt die Vielfalt (Diversity) unter Promovierenden sowie Professorinnen und Professoren im Hinblick auf Herkunft, Ethnie, Status und Religion. Das Ziel der Gleichstellung der Geschlechter sowie die Berücksichtigung von Vielfalt und die Unterstützung von Menschen mit Behinderung sollen durch geeignete Maßnahmen gefördert werden.

(10) Die Abteilung strebt in besonderer Weise an, die Ressourcenschonung unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Gesellschaft und bei relevanten Stakeholdern zu verstärken. Hierzu wird der Diskurs zu Wertschöpfungsketten übergreifenden Themen in Veranstaltungen und Projekten implementiert. Insbesondere die faktenbasierte Entscheidungsfindung wird in Veranstaltungsreihen und Fokussierung der Promotionsprogramme integriert.

Da eine Vielzahl der Promovenden im anwendungsorientierten Bereich tätig ist und die Abteilung forschungsnah mit der Industrie verzahnt ist, trägt die Abteilung mit den zahlreichen Promotionsvorhaben zu wissenschaftlichen, technischen und sozialen Innovationen bei.

## **§ 2 Mitwirkende**

(1) In der Abteilung wirken die nach § 3 der Mitgliederordnung des Promotionskollegs für angewandte Forschung NRW vom 29.01.2021 aufgenommenen professoralen Mitglieder und assoziierten Professorinnen und Professoren, die nach § 4 der Mitgliederordnung aufgenommenen Doktorandinnen und Doktoranden sowie Kooperationspartnerinnen und -partner von Universitäten zusammen, die sich dieser Abteilung zugeordnet haben. Die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen regelt die Mitgliederordnung sowie die §§ 7, 8, 9 und 10 der Verwaltungsvereinbarung.

(2) Mitglieder und Angehörige anderer Abteilungen können nach Anmeldung auch an Treffen und Veranstaltungen teilnehmen, sofern nicht Gründe der Vertraulichkeit oder andere Gründe dagegensprechen.

(3) Eine Teilnahme von Gästen an den Veranstaltungen der Abteilung ist auf Einladung möglich.

## **§ 3 Empfehlungsausschuss**

(1) Der Empfehlungsausschuss der Abteilung erarbeitet unter Hinzuziehung professoralen Sachverständs aus externen promotionsberechtigten Einrichtungen eine fachwissenschaftliche Bewertung für die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen in die Abteilung.

(2) Zusammensetzung und Wahl des Empfehlungsausschusses sind in § 5 der Rahmenabteilungsordnung geregelt.

(3) Der Empfehlungsausschuss besteht aus fünf professoralen Mitgliedern, universitären Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartnern der Abteilung oder anderen sachkundigen Professorinnen oder Professoren aus promotionsberechtigten Einrichtungen. Vier Mitglieder werden gemäß § 5 Absatz 5 der Rahmenabteilungsordnung durch den Abteilungsrat gewählt, ein Mitglied wird gemäß § 5 Absatz 4 der Rahmenabteilungsordnung aus dem Kreis der Direktorin bzw. des Direktors und ihrer oder seiner Stellvertretungen gemäß § 4 Absatz 2 bestimmt.

Bei der Besetzung des Empfehlungsausschusses sind die jeweiligen Forschungsschwerpunkte der Abteilung zu berücksichtigen.

(4) Die Mitglieder des Empfehlungsausschusses nehmen die fachwissenschaftliche Bewertung gemäß Absatz 1 unabhängig voneinander vor und sprechen sich individuell und schriftlich im Datenportal des PK NRW für oder gegen eine Aufnahme als professorales Mitglied, als assoziierte Professorin oder assoziierter Professor oder als Doktorandin oder Doktorand in die Abteilung aus. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Ergeben die Stellungnahmen kein eindeutiges Votum oder auf Antrag eines Mitglieds des Empfehlungsausschusses tauscht sich der Empfehlungsausschuss schriftlich, persönlich, online oder in einer Hybridform aus und erstellt eine gemeinsame fachwissenschaftliche Bewertung.

#### **§ 4 Organe der Abteilung**

(1) Organe der Abteilung sind der Abteilungsrat sowie die Direktorin oder der Direktor. Aufgaben und Wahl werden in § 4 der Rahmenabteilungsordnung sowie in § 17 und § 18 der Grundordnung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen (Promotionskolleg NRW) in der Fassung vom 30.11.2021 geregelt.

(2) Hinsichtlich der Direktorin oder des Direktors und der Stellvertretungen wird festgelegt, dass die Direktorin oder der Direktor durch zwei professorale Mitglieder vertreten wird. Auf eine geschlechtergerechte Zusammensetzung des Direktoriums ist zu achten. Die Aufgaben der Direktorin bzw. des Direktors sind in § 25 der Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(3) Der Abteilungsrat tagt mindestens zwei Mal pro Semester. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **§ 5 Forschungsschwerpunkte der Abteilung**

(1) Die Abteilung forscht in Schwerpunkten. Diese tragen die Bezeichnung Energiesysteme, Materialien und Grenzflächen, Versorgungssicherheit und Resilienz und zirkuläre Wertschöpfung. Eine Zuordnung der Mitglieder und Angehörigen zu mindestens einem Schwerpunkt ist erforderlich.

(2) Die Forschungsschwerpunkte wählen aus dem Kreis ihrer Beteiligten eine Sprecherin oder einen Sprecher, der den Forschungsschwerpunkt innerhalb der Abteilung vertritt.

(3) Über die Einrichtung oder Auflösung von Forschungsschwerpunkten der Abteilung sowie über ihre allgemeinen Aufgaben entscheidet der Abteilungsrat. Dabei sind alle am Forschungsschwerpunkt Beteiligten anzuhören sowie die Auswirkungen auf die Promotionsprogramme zu berücksichtigen und ggf. Anpassungen vorzunehmen. Die Rechte und Pflichten der Professorinnen und Professoren sowie der Promovierenden bleiben davon unberührt.

(4) Die Forschungsschwerpunkte sollen ausgewogen besetzt sein und den aktuellen Stand der Forschung abbilden. An jedem Forschungsschwerpunkt müssen mindestens fünf professorale Mitglieder beteiligt sein.

(5) Im Fall der Einrichtung oder Auflösung von Forschungsschwerpunkten sind unverzüglich die Auswirkung auf die Promotionsprogramme zu prüfen und ggf. Anpassungen vorzunehmen.

(6) Die Abteilung ist disziplinär in den Natur- und Ingenieurwissenschaften, Lebenswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften verankert.

#### **§ 6 Zusammenarbeit und Veranstaltungen der Abteilung**

(1) Elemente der Zusammenarbeit sind neben der Arbeit der Organe die Abteilungsversammlung, die Durchführung des Promotionsprogramms sowie beispielsweise

Fachtagungen und Kongresse, gemeinsame Forschungsprojekte und Veranstaltungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs. Über weitere Elemente der Zusammenarbeit kann die Abteilungsversammlung beraten und der Abteilungsrat entscheiden.

(2) Der Einbezug der Promovierenden in die Arbeit der Abteilung erfolgt insbesondere durch Promovierenden-Tage.

(3) Die Zusammenarbeit mit den universitären Kooperationspartnerinnen und -partnern erfolgt insbesondere durch die Ringvorlesung Fachforum Ressourcen, bei welcher universitäre Partnerinnen und Partner gemeinsam mit einzelnen professoralen Mitgliedern und Industriepartnerinnen und -partnern themenspezifische Einblicke geben sollen.

(4) Bei Entscheidungen mit wissenschaftlicher oder organisatorischer Tragweite, etwa bei der Durchführung von Tagungen, werden alle Mitglieder und Angehörigen, insbesondere auch assoziierte Professorinnen und Professoren und Promovierende angemessen beteiligt. Dies erfolgt durch einen zirkulierten Call for Papers.

## **§ 7 Abteilungsversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr tritt die Abteilungsversammlung zusammen. Die Abteilungsversammlung besteht aus professoralen Mitgliedern, assoziierten Professorinnen bzw. assoziierten Professoren, universitären Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern sowie den Promovierenden und dem Kollegpersonal. Es sollte die Direktorin bzw. der Direktor oder eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter anwesend sein.

(2) Die Abteilungsversammlung soll in einem offenen Diskurs die wissenschaftliche Arbeit der Abteilung, die Förderung der Promotionen sowie die Organisation diskutieren. Hierzu sollten insbesondere Vertreterinnen und Vertreter von allen Forschungsschwerpunkten gehört werden und gegebenenfalls externe Expertinnen und Experten eingeladen werden.

(3) Die Direktorin bzw. der Direktor lädt mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu der Abteilungsversammlung ein. Die Direktorin bzw. der Direktor wird hierbei durch das für die Abteilung zuständige Kollegpersonal unterstützt. Die Einladung zur Abteilungsversammlung erfolgt per E-Mail.

(4) Die Beratungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden in einem Protokoll festgehalten und als Stellungnahmen oder Empfehlungen an die zuständigen Organe weitergeleitet.

(5) Die Regelungen zu Abstimmungen, Geschäftsordnung, Beschlüssen und Protokoll sind äquivalent zu den Verfahren des Abteilungsrats. Ebenso zugelassen sind Abstimmungen per Handzeichen oder Akklamation.

(6) Die Abteilungsversammlung kann als Präsenz-, Online- oder Hybrid-Veranstaltung abgehalten werden.

(7) Für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppen wird mindestens einmal jährlich für professorale Mitglieder eine vom Direktorium einberufene Klausurtagung und für die

Promovierenden eine von den Promovierendensprecherinnen und den Promovierendensprechern einberufene Zusammenkunft der Doktorandinnen und Doktoranden durchgeführt.

### **§ 8 Promovierendensprecherin oder -sprecher**

(1) Die Promovierendensprecherin oder der Promovierendensprecher sowie ihre oder seine Stellvertretungen vertreten die Interessen der Promovierenden innerhalb der Abteilung und gegenüber dem Vorstand des Promotionskollegs NRW.

(2) Wahl und Amtszeit der Promovierendensprecherin oder des Promovierendensprechers und der Stellvertretungen sind in § 6 der Rahmenabteilungsordnung geregelt.

### **§ 9 Gleichstellung, Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben gemäß § 24 des Hochschulgesetzes wahr. Sie nimmt an den Sitzungen des Abteilungsrats sowie des Empfehlungsausschusses mit beratender Stimme teil.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Abteilung und die Stellvertreterin werden vom Abteilungsrat aus dem Kreis aller weiblichen Mitglieder der Abteilung gewählt.

(3) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten der Abteilung und der Stellvertreterin beträgt drei Jahre.

(4) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Abteilung und der Stellvertreterin erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erhält. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

### **§ 10 Kommissionen**

(1) Der Abteilungsrat kann Kommissionen für besondere Aufgaben einrichten sowie auch wiedereinstellen.

(2) Die Abteilung sieht die Einrichtung von Kommissionen für die folgenden Veranstaltungsreihen vor: die Ringvorlesung *Fachforum Ressourcen* und die Ressourcen Wissen-Kolloquien für Promovierende.

(3) Mitglieder und Angehörige der Abteilung können dem Abteilungsrat Vorschläge für die Einrichtung von Kommissionen unterbreiten, über deren Einrichtung der Abteilungsrat berät und entscheidet.

### **§ 11 Promotionsausschuss**

Die Abteilung richtet einen Promotionsausschuss ein. Das Nähere zur Zusammensetzung und zur Wahl regeln die Rahmenpromotionsordnung vom 31.01.2023 und die Promotionsordnung der Abteilung Ressourcen und Nachhaltigkeit in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 12 Änderung der Abteilungsordnung**

Die Abteilungsordnung wird mit zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Abteilungsrats verabschiedet und geändert.

### **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine neue, wirksame Regelung ersetzt, welche dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsrats vom 28.03.2023. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Promotionskollegs NRW in Kraft.

Wetter, 28.03.2023

Der Vorsitzende des Abteilungsrats

gez. *Holzauer*

(Prof. Dr. Ralf Holzauer)